

2

# **Reglement über die Organisation und den Betrieb der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (Organisationsreglement).**

Beschluss des Hochschulrats vom 4. April 2024.

Der Hochschulrat der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf §§ 18 Ziff. 9, 10, 18, 19 und 25 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999 (die «Interkantonale Vereinbarung») beschliesst:

(Stand: 4. April 2024)

## **I Allgemeines**

### **§ 1 Zweck und Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Organisation und den Betrieb der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (nachfolgend «Hochschule»).

<sup>2</sup> Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Hochschulleitung Ausführungsbestimmungen zu Organisation und Betrieb der Hochschule erlassen.

### **§ 2 Organisation der Hochschule**

<sup>1</sup> Die Organe der Hochschule sind der Hochschulrat, die Hochschulleitung und die Rekurskommission.

<sup>2</sup> Die Hochschule ist gegliedert in:

- a. das Rektorat;
- b. die Institute;
- c. die Zentren;
- d. Finanzen & Services.

## **II Hochschulrat**

### **§ 3 Aufgabe und Zusammensetzung des Hochschulrats**

<sup>1</sup> Dem Hochschulrat obliegt die Führung der Hochschule in allen grundsätzlichen Fragen.

<sup>2</sup> Organisation und Zusammensetzung des Hochschulrats richten sich nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung.<sup>1</sup>

#### **§ 4 Zuständigkeit des Hochschulrats**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Hochschulrats richten sich nach § 17 und § 18 der Interkantonalen Vereinbarung.

<sup>2</sup> Der Hochschulrat ist zuständig für alle rechtsetzenden Erlasse der obersten Regelungsstufe. Diese umfassen alle wichtigen und grundlegenden Bestimmungen, insbesondere zu den Befugnissen des Hochschulrats gemäss § 18 der Interkantonalen Vereinbarung. Darüber hinaus gelten als wichtige und grundlegende Bestimmungen aus Sicht der Rechtsetzung namentlich Bestimmungen, die Folgendes zum Gegenstand haben:

- a. strategische Grundsatzfragen;
- b. die grundlegenden Rechte und Pflichten von Mitarbeitenden, Mitgliedern des Hochschulrats und der Rekurskommission, Studierenden sowie Studienanwärterinnen und -anwärtern sowie die Einschränkung von Rechten dieser Personen;
- c. die Grundzüge der Organisation und der Rechtspflege der Hochschule.

<sup>3</sup> Der Hochschulrat schliesst Verträge mit Nichtträgerkantonen sowie Kooperationsverträge mit Hochschulen ab. Verträge mit einer Hochschule, welche auf einem Kooperationsvertrag beruhen oder die Abwicklung eines einzelnen Auftrags im vierfachen Leistungsauftrag betreffen, fallen in den Verantwortungsbereich der Hochschulleitung.

<sup>4</sup> Der Hochschulrat entscheidet über den Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen von grösserer Tragweite; dies sind Verträge, deren Mietzins ohne Nebenkosten über die Vertragslaufzeit zwei Prozent oder mehr des jährlichen Konkordatsbeitrags der Hochschule ausmachen.

<sup>5</sup> Der Hochschulrat kann rechtsetzende Erlasse in seinen Zuständigkeitsbereichen durch die Hochschulleitung vorbereiten lassen.

<sup>6</sup> Der Hochschulrat verantwortet ein adäquates internes Kontrollsystem (IKS). Er kann die Umsetzung intern an die ihm untergeordneten Stellen delegieren.

#### **§ 5 Arbeitsweise des Hochschulrats**

<sup>1</sup> Der Hochschulrat tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

<sup>2</sup> Beschlüsse des Hochschulrats werden mit einfachem Mehr gefällt. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Der Hochschulrat erlässt für sich ein Geschäftsreglement und regelt den Ausstand.

<sup>4</sup> Für die Sitzungen des Hochschulrats wird ein Protokoll geführt.

<sup>5</sup> An den Sitzungen des Hochschulrats nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. die Rektorin oder der Rektor;
- b. die Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors;
- c. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor;
- d. eine Vertretung der Mitarbeitenden.

<sup>1</sup> Interkantonale Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999, Erlass Nr. 1

<sup>6</sup>Weitere Mitglieder der Hochschulleitung können als Gäste mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

## **II Rekurskommission**

### **§ 6 Aufgabe und Zusammensetzung der Rekurskommission**

<sup>1</sup>Die Rekurskommission ist eine weisungsungebundene Rechtsmittelinstanz; sie behandelt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates.

<sup>2</sup>Organisation und Zusammensetzung der Rekurskommission richten sich nach den Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung.

### **§ 7 Arbeitsweise der Rekurskommission**

<sup>1</sup>Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn sie vollzählig ist (drei Mitglieder).

<sup>2</sup>Der Hochschulrat wählt zwei zusätzliche Ersatzmitglieder, welche die Mitglieder der Rekurskommission im Verhinderungsfall vertreten. Für die Ersatzmitglieder gilt § 22 der Interkantonalen Vereinbarung sinngemäss.

<sup>3</sup>Die Rekurskommission erlässt für sich eine Organisationsverordnung und regelt das Verfahren genauer.

## **III Hochschulleitung**

### **§ 8 Aufgabe und Zusammensetzung der Hochschulleitung**

<sup>1</sup>Der Hochschulleitung obliegt die operative Führung der Hochschule, soweit diese nicht durch die Interkantonale Vereinbarung dem Hochschulrat vorbehalten ist.

<sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor, die Leitungen der Institute und der Zentren sowie die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor bilden die Hochschulleitung.

<sup>3</sup>Weitere Personen, namentlich Vertreterinnen oder Vertreter der Personalkommission, können zu den Sitzungen der Hochschulleitung als Gäste mit beratender Stimme beigezogen werden.

### **§ 9 Zuständigkeit der Hochschulleitung**

<sup>1</sup>Die Hochschulleitung übt die ihr gemäss § 20 und § 21 der Interkantonalen Vereinbarung zugeteilten Zuständigkeiten und Befugnisse aus. Insbesondere bereitet sie rechtsetzende Erlasse, die in die Kompetenz des Hochschulrats gemäss § 17 und § 18 der Interkantonalen Vereinbarung fallen, vor und erlässt in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Bestimmungen.

<sup>2</sup>Die Hochschulleitung kann ausführende Regelungen zu den Erlassen des Hochschulrats verabschieden.

<sup>3</sup>Im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie weiterer Angebote im Bereich der Berufsbildung (in- und ausserhalb des PH-Bereichs) ist die Hochschulleitung befugt, Erlasse selbstständig zu verfassen. Sie erlässt insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen und Regelungen für die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen. Der genaue Umfang der Zuständigkeiten der Hochschulleitung richtet sich nach den entsprechenden Rahmenordnungen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018, Erlass Nr. 3; Rahmenordnung für die Weiterbildungsangebote der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 12. Dezember 2019, Erlass Nr. 4.

<sup>4</sup>Die Hochschulleitung kann in Anwendung von § 4 Abs. 3 dieses Reglements namentlich über folgende Kooperationen eigenständig entscheiden:

- a. Kooperationen mit anderen Hochschulen in spezifischen Gebieten, die in Ausführung einer vom Hochschulrat eingegangenen Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden; zu Kooperationen in spezifischen Gebieten gehören u.a. Vereinbarungen über die Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen oder Kooperationen, die die gemeinsame Durchführung von Projekten der Forschung und im Bereich der Dienstleistungen betreffen;
- b. Kooperationen mit Ämtern, öffentlichen Organisationen oder Privaten über Fragen, die das Alltagsgeschäft der Hochschule betreffen;
- c. Kooperationen, mithilfe derer sich die Hochschule die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben beschafft (Bedarfsverwaltung). Der Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen grösserer Tragweite bleiben gemäss § 18 Ziff. 15 Interkantonalen Vereinbarung dem Hochschulrat vorbehalten.

<sup>5</sup>Die Hochschulleitung ist zuständig für die Festlegung der Tarife in Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen gemäss Vorgaben des Hochschulrats sowie die Tarife für den Beizug von externen Personen.

<sup>6</sup>Weiter kann die Hochschulleitung im Bereich des Anstellungsverhältnisses alle ausführenden Bestimmungen erlassen, die nicht gemäss § 18 Ziff. 10-12 der Interkantonalen Vereinbarung und bestehenden Regelungen in der Zuständigkeit des Hochschulrats liegen.

## **§ 10 Arbeitsweise der Hochschulleitung**

<sup>1</sup>Die Hochschulleitung trifft sich regelmässig zu Sitzungen.

<sup>2</sup>Die Rektorin oder der Rektor leitet die Sitzungen der Hochschulleitung.

<sup>3</sup>Nach Möglichkeit werden Geschäfte durch die Hochschulleitung in gemeinsamem Einverständnis erledigt. Wenn keine Einigung erreicht werden kann oder die Dringlichkeit eines Geschäfts ein Zusammentreffen der Hochschulleitung verunmöglicht, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

<sup>4</sup>Die Sitzungen der Hochschulleitung werden protokolliert. Die Mitarbeitenden haben Einsichtsrecht, vorbehältlich entgegenstehender datenschutzrechtlicher Verpflichtungen.

## **§ 11 Erweiterte Hochschulleitung**

Die Rektorin oder der Rektor bestimmt über die Zusammensetzung der erweiterten Hochschulleitung. Diese nimmt an Retraiten der Hochschulleitung mit beratender Stimme teil.

# **IV Rektorin oder Rektor und Ethikkommission**

## **§ 12 Aufgaben der Rektorin oder des Rektors**

<sup>1</sup>Die Rektorin oder der Rektor führt die Geschäfte, welche die ganze Hochschule betreffen und ist verantwortlich für die Umsetzung der strategischen Ausrichtung, für die Positionierung und Profilierung der Hochschule sowie die Beziehungspflege zu den Trägerkantonen.

<sup>2</sup>Sie oder er übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Organisatorische, personelle und finanzielle Führung des Stabs des Rektorats
- b. Einreichung von Anträgen der Hochschulleitung beim Hochschulrat;
- c. Umsetzung der Beschlüsse des Hochschulrats;
- d. Sicherstellung einer bedarfsgerechten internen und externen Kommunikation der Hochschule;
- e. Repräsentation der Hochschule;

- f. Sicherstellung der Qualität von Ausbildung, Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen;
- g. Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren sowie der Mitglieder der Hochschulleitung;
- h. Entscheid über Ausschlüsse von Studierenden sowie über Disziplinarmaßnahmen mit Ausnahme der Wegweisung;
- i. Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen nachgeordneter Instanzen der Hochschule.

### **§ 13 Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors**

Die Rektorin oder der Rektor ernennt ein Mitglied der Hochschulleitung zu ihrer oder seiner Stellvertretung. Die Stellvertretung vertritt die Rektorin oder den Rektor im Verhinderungsfall.

### **§ 14 Stab des Rektorats**

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor wird bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben durch einen Stab unterstützt. Der Stab des Rektorats ist gegliedert in:

- a. Aktuariat;
- b. Chief Information Security Officer (CISO);
- c. Datenschutzbeauftragte/-r (DSB);
- d. Digital Innovation;
- e. Hochschulentwicklung;
- f. Hochschulkommunikation;
- g. Rechtsdienst.

<sup>2</sup> Der Hochschulentwicklung sind namentlich die Themen Diversity und Gleichstellung, Nachhaltige Entwicklung und Ethik zugeordnet.

<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor sorgt für eine zweckmässige Organisation.

### **§ 15 Aufgabe und Zusammensetzung der Ethikkommission**

<sup>1</sup> Die Ethikkommission berät und unterstützt die Hochschule in ethischen und moralischen Fragestellungen. Sie ist fachlich und formell weisungsungebunden. Sie ist organisatorisch dem Rektorat angegliedert.

<sup>2</sup> Die Ethikkommission besteht aus fünf Mitgliedern, sie kann ergänzt werden mit externen Mitgliedern. Die Ethikkommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Hochschulleitung regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Ethikkommission.

## **V Institute**

### **§ 16 Aufgabe und Organisation der Institute**

<sup>1</sup> Die Institute der Hochschule erbringen in ihren jeweiligen Themengebieten und strategischen Schwerpunkten den vierfachen Leistungsauftrag (Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen für Dritte).

<sup>2</sup> Die Hochschule führt fünf Institute:

- a. Institut für Lernen unter erschwerten Bedingungen (ILEB);
- b. Institut für Verhalten und sozio-emotionale und psychomotorische Entwicklungsförderung (IVE);
- c. Institut für Behinderung und Partizipation (IBP);
- d. Institut für Sprache und Kommunikation (ISK);
- e. Institut für Professionalisierung und Systementwicklung (IPSE).

## **§ 17 Zuständigkeit der Institutsleitungen**

<sup>1</sup> Die Leitung der Institute obliegt den Institutsleitungen. Diese sind für den geregelten Betrieb ihres Instituts zuständig und sorgen für die Koordination innerhalb ihres Instituts. Sie nehmen insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Organisatorische, personelle und finanzielle Führung des Instituts;
- b. Sicherstellung der Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Rektorat sowie Qualität der Leistungen ihres Instituts;
- c. Weiterentwicklung der Leistungen ihres Instituts;
- d. Vertretung ihres Instituts inner- und ausserhalb der Hochschule;
- e. Tätigkeit in den Bereichen Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Die Institutsleitungen bezeichnen jeweils ein Mitglied ihres Instituts als Stellvertretung.

<sup>3</sup> Die Institutsleitungen erhalten kraft ihres Amtes einen Professorinnen- oder Professorentitel.

## **§ 18 Professorinnen und Professoren**

<sup>1</sup> Strategische Lehr- und Forschungs- oder Entwicklungsgebiete der Institute werden von Professorinnen und Professoren verantwortet.

<sup>2</sup> Profil, Aufgaben und Zuständigkeiten von Professorinnen und Professoren sind in den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung<sup>3</sup> geregelt.

# **VI Zentren**

## **§ 19 Aufgabe und Organisation der Zentren**

<sup>1</sup> Die Zentren konzipieren den hochschulübergreifenden Leistungsauftrag und unterstützen die Institute bei der Erfüllung ihrer Leistungsaufträge in Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen. Die Zentren nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a. Ganzheitliche Konzeption des Leistungsauftrags der Hochschule;
- b. Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards und vergleichbarer Handhabung sowie Monitoring von Leistungen der Hochschule im vierfachen Leistungsauftrag;
- c. Wissensmanagement;
- d. Beratung und Support.

<sup>2</sup> Die Hochschule verfügt über die Zentren Aus- und Weiterbildung (ZAW) sowie Forschung und Wissenstransfer (ZFWT).

<sup>3</sup> Die Studiengangsleitungen sind in ihrer Aufgabe dem Zentrum Aus- und Weiterbildung unterstellt.

## **§ 20 Zuständigkeit der Zentrumsleitungen**

<sup>1</sup> Die Leitung der Zentren obliegt den Zentrumsleitungen. Diese sind für den geregelten Betrieb ihres Zentrums zuständig und sorgen für die Koordination innerhalb ihres Zentrums. Sie nehmen insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

<sup>3</sup> Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (AB PVO HfH) vom 6. September 2022, Erlass Nr. 5.1.

- a. Organisatorische, personelle und finanzielle Führung des Zentrums;
- b. Sicherstellung der Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Rektorat sowie Qualität der Leistungen des Zentrums;
- c. Weiterentwicklung der Leistungen des Zentrums;
- d. Vertretung des Zentrums innerhalb und ausserhalb der Hochschule;
- e. Tätigkeit in den Bereichen Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung oder Dienstleistungen.

<sup>2</sup>Die Zentrumsleitungen bezeichnen jeweils ein Mitglied ihres Zentrums als Stellvertretung.

<sup>3</sup>Die Zentrumsleitungen erhalten kraft ihres Amtes den Professorinnen- oder Professorentitel.

## **§ 21 Zuständigkeit der Studiengangsleitungen**

<sup>1</sup>Jeder Studiengang verfügt über eine Studiengangsleitung.

<sup>2</sup>Die Studiengangsleitungen verantworten das Gesamtprogramm des jeweiligen Studienangebotes gemäss Kompetenzprofil und Studienkonzeption, insbesondere die inhaltliche Planung, Durchführung, Evaluation, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studienangebotes. Dazu gehören auch die Konzeption und Durchführung von Leistungsnachweisen sowie die Koordination des Lehrangebotes und die Budgetverantwortung nach Vorgaben der Hochschulleitung.

## **VII Finanzen & Services**

### **§ 22 Finanzen & Services**

Die Finanzen & Services erbringen administrative und technische Supportleistungen für die Hochschule und umfassen die folgenden Einheiten:

- a. Business Applications;
- b. Eventmanagement;
- c. Facility Management;
- d. Finanzen Controlling;
- e. Hochschuladministration;
- f. Human Resources;
- g. IT-Services

### **§ 23 Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor**

Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor führt die Finanzen & Services. Sie oder er nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Organisatorische, personelle und finanzielle Führung von Finanzen & Services;
- b. Sicherstellung einer professionellen, effizienten Aufgabenerfüllung durch Finanzen & Services;
- c. Vertretung von Finanzen & Services innerhalb und ausserhalb der Hochschule;
- d. Zweckmässige Organisation der Finanzen & Services.

## **VIII Mitarbeitende**

### **§ 24 Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden**

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung.<sup>4</sup>

### **§ 25 Mitwirkung der Mitarbeitenden**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden der Hochschule haben das Recht auf angemessene Mitwirkung. Die Personalkommission vertritt die Interessen der Mitarbeitenden innerhalb der Hochschule.

<sup>2</sup> Die Mitwirkung der Mitarbeitenden richtet sich nach dem Reglement über die Mitwirkung der Mitarbeitenden.<sup>5</sup>

## **IX Studienjahr, Studierende, Teilnehmende an Weiterbildungen**

### **§ 26 Studienjahr**

Das administrative akademische Jahr ist unterteilt in ein Frühlingsemester (1. Februar bis 31. Juli) sowie ein Herbstsemester (1. August bis 31. Januar).

### **§ 27 Rechte und Pflichten der Studierenden und Teilnehmenden an Angeboten der Weiterbildung**

Die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie der Teilnehmenden an Angeboten der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Rahmenordnungen sowie den weiteren ausführenden Bestimmungen.

### **§ 28 Mitwirkung der Studierenden**

<sup>1</sup> Die Studierenden der Hochschule haben das Recht auf angemessene Mitwirkung. Die Studierendenkommission vertritt die Interessen der Studierenden innerhalb der Hochschule.

<sup>2</sup> Die Hochschulleitung erlässt eine Richtlinie zur Mitwirkung der Studierenden.<sup>6</sup>

## **X Datenschutz**

### **§ 29 Datenschutz und Zugang zu Informationen**

<sup>1</sup> Die Hochschule sorgt für einen datenschutzkonformen Umgang mit den Daten von Angehörigen und Dritten. Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien über den Datenschutz.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben besondere Personendaten bearbeiten.

<sup>3</sup> Daten von Mitarbeitenden und weiteren Angehörigen der Hochschule werden den folgenden Stellen mitgeteilt:

- a. Ämtern und Behörden gemäss den gesetzlichen Verpflichtungen;
- b. den Kantonen, welche die entsprechenden Studienplätze finanzieren.

<sup>4</sup> Personalverordnung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (PVO HfH) vom 18. April 2018, Erlass Nr. 5.

<sup>5</sup> Reglement über die Mitwirkung der Mitarbeitenden der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (Mitwirkungsreglement Mitarbeitende) vom 15. Juni 2021, Erlass Nr. 5.4.1.

<sup>6</sup> Richtlinien über die studentische Mitwirkung an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 26. Januar 2021, Erlass Nr. 2.2.1.

<sup>7</sup> Richtlinien über den Datenschutz vom 5. September 2023, Erlass Nr. 9.1.1

<sup>4</sup> Die Hochschule untersteht dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)<sup>8</sup> des Kantons Zürich.

## **XI Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Organisation und den Betrieb der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (Organisationsreglement) vom 12. Dezember 2019 wird aufgehoben.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 5. April 2024 in Kraft.

<sup>8</sup> Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007, LS 170.4.